



- 1763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 14.876-Leg/76

Expertengutachten und Forschungsaufträge;

Anfrage der Abgeordneten Dr. BUSEK  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 767/J

7857AB

1976-12-23

zu 767/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BUSEK, Dr. BLENK, Dr. ERMACORA, Dr. GRUBER und Genossen am 3. November 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 767/J, betreffend Expertengutachten und Forschungsaufträge, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bereits bei der Beantwortung der Anfrage Nr. 183/J (196/AB; II-552 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) habe ich Zielsetzung und Vorgangsweise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten detailliert dargestellt und die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereiteten und von der Bundesregierung beschlossenen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten beigelegt. Die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten erfolgt somit nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf der Grundlage einheitlicher Richtlinien. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung besteht nicht.

- 2 -

Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption (vgl. die Beilage zum Bericht 1972 der Bundesregierung an den Nationalrat gem. § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967) und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Im einzelnen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

Zu 1:

Gemäß Punkt 4.3.2 der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen (Ministerratsbeschluss vom 2.9.1975) gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A-2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Vor Inkrafttreten dieser Rahmenrichtlinien galten die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050 aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963 betreffend Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen. Die Ö-NORM 2050 sieht als Arten der Vergebung die Vergebung im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergebung vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in denen eine freihändige Vergebung empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die

- 3 -

Terminologie der Ö-NORM 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei auch noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergabe empfohlen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertisen nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall, sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort anzuwenden sein, wo die einzelnen Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in dem Zusammenhang aber auch festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungswirtschaftlichen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umso mehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

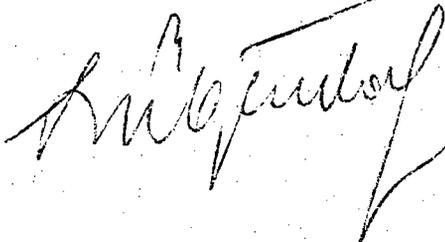
Zu 2:

Die unter Punkt 1 lit. a und b der gegenständlichen Anfrage angeführten Projekte wurden nach Vorliegen der Ergebnisse durch die zuständige wehrpolitische Fachabteilung meines Ministeriums einer

- 4 -

eingehenden Prüfung unterzogen. Die Untersuchungsergebnisse wurden bei der weiteren Arbeit auf diesem Gebiet entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse der unter Punkt 1 lit. a genannten Untersuchungen wurden überdies in der Broschüre "Die Österreicher und ihr Bundesheer" zusammengefaßt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

22. Dezember 1976

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the Austrian Parliament, written over the date.